

15.12.23**Beschluss**
des Bundesrates**Vierte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 40 Absatz 3 MessEV)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat Bedenken in Bezug auf die beabsichtigte Änderung von § 40 Absatz 3 MessEV. Die vorgesehene Änderung, teilweise Streichung von § 40 Absatz 3 MessEV in der neu vorgesehenen Fassung, betreffe alle übrigen Messgeräte. Smart-Meter-Gateways wären von der Änderung nicht betroffen (obwohl die Änderung ausschließlich auf diese abzielt). Die beabsichtigte Änderung lässt eine Absenkung des Schutzniveaus insbesondere aus zwei Gründen befürchten. Hintergrund ist, dass erstens die Anforderung entfiere, dass ein Update, eine Aktualisierung von Software, automatisiert abläuft und im Rahmen der Updates durch das Messgerät eine Prüfung der Authentizität und Integrität der Software stattfindet.

Zudem ist eine Dokumentation des Updates, in irgendeiner Form, im Rahmen der Änderung nicht vorgesehen, sondern würde ersatzlos entfallen. Somit könnte im Rahmen einer Befundprüfung oder der metrologischen Überwachung nicht geprüft werden, ob Software manipuliert wurde beziehungsweise ob diese rechtmäßig aufgespielt wurde. Hierzu könnte die Dokumentation durchaus auch elektronisch und im Gerät erfolgen, müsste dann aber in einem besonders geschützten Speicherbereich geschehen, der nicht durch Softwareupdates verändert werden kann.